

# Satzung

## Ohel Hachidusch e.V.

Zelt der Erneuerung e.V.

### § 1 Name und Sitz:

- 1) Der Verein führt den Namen **Ohel Hachidusch e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben:

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung synagogaler (i.S. v. Kirchlich laut Abgabenordnung) Aufgaben und die Förderung des Jüdischen Kultus, der Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Jüdischen Bildung und Erziehung, um richtungsübergreifend aus der Tradition schöpfend Wege in die Moderne zu finden. Der Verein verfolgt den selbstlosen, gemeinnützigen Zweck, den jüdischen Kultus, die jüdische Kunst und Kultur geistig, materiell und sittlich zu fördern und der Allgemeinheit näher zu bringen, insbesondere durch Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, durch psychosoziale Beratungen und Arbeit im Bereich Soziales sowie durch multikulturelle Veranstaltungen im Bereich der Völkerverständigung.
- 2) Ziel ist dabei insbesondere die Förderung jüdischer Frauen, die kulturelle Bereicherung des Stadtlebens mittels Entwicklung von kulturellen Veranstaltungen sowie durch Projekte zur Integration und zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.
- 3) Der Verein versteht sich als Mittler und Koordinator von Projekten in den in § 2 (1) aufgeführten Bereichen.
- 4) Der Verein setzt sich weiter folgende Aufgaben:
  - a) Gottesdienst und Gottesdienst begleitende Aktivitäten wie: Kiddushim, Shiurim = Lernveranstaltungen, religiöse Familienfeste, Life-circle-events
  - b) Unterstützung, Initiierung und Durchführung von Projekten in den in § 2 (1) aufgeführten Bereichen:
  - c) psychosoziale Beratung von NS-Verfolgten und deren Nachkommen
  - d) Organisation, Koordinierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
  - e) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) a)durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung;
  - b) b)durch Ausschluß aus dem Verein gemäß §5 (2);
  - c) c)durch Auflösung des Vereins
- 2) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig:
  - a) wenn das Mitglied der Verpflichtung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
  - b) wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitglieder schuldhaft zuwiderhandelt.
  - c) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 7 Organe des Vereins:

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

## § 8 Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Entscheidungen über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurden oder in anderen §§ aufgeführt sind.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - e) die Schaffung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ordnungen sowie über Vereinsauflösung
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.  
Kommt keine beschlußfähige Mitgliederversammlung zustande, so wird sie erneut nach § 8) (2) einberufen.  
Im Wiederholungsfall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Redaktionelle Änderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern öffentlich zu machen.

## § 9 Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung

- die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
  - 4) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Vorstand von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung übergeben.
  - 5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und ggf. beschlossener Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
  - 6) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen werden vom Vorstand gefaßt.

## § 10 Auflösung des Vereins:

- 1) Mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die beabsichtigte Auflösung muß aus der Tagesordnung hervorgehen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an *Bet Debora*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert

Berlin, den 08. März 2009

Anna Adam

Anja Schneider